

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

19.07.2000

**Geschäftszahl**

97/13/0231

**Rechtssatz**

Nach § 7 Z 1 GewStG sind Zinsen sowie nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung ua für Dauerschulden, worunter Schulden zu verstehen sind, die der nicht nur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals dienen, dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzuzurechnen. Bei der Entscheidung, ob sich eine Schuld als zurechenbare so genannte Dauerschuld darstellt, kommt es nicht auf ihren Entstehungsgrund oder auf den mit ihrer Aufnahme unmittelbar verfolgten Zweck an - diese Momente könnten nur allenfalls Schlüsse auf das Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses gestatten -, sondern ausschließlich darauf, ob die Schuld objektiv nach ihrer Laufzeit und ihrer wirtschaftlichen Auswirkung eigenes Betriebskapital ersetzt (Hinweis E 19.1.1982, 81/14/0109, 0110). Einen solchen Verstärkungseffekt des Betriebskapitals kann auch eine Summe mehrerer kurzfristiger Schulden haben; auf die äußere Erscheinungsform der Schuldaufnahme kommt es nicht an (Hinweis VfGH E 21.6.1971, B 186/70, VfSlg 6471/1971; E 31.10.1978, 557/76).